

**Zweites Deutsches Fernsehen
Anstalt des öffentlichen Rechts
Justitiar
Peter Weber
ZDF-Straße 1
55127 Mainz**

**Mitteldeutscher Rundfunk
Juristischer Direktor
Prof. Dr. Jens-Ole Schröder
Kantstraße 71-73
04360 Leipzig**

per E-Mail: K36@bkm.bund.de

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM)
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

Mainz/Leipzig, 10. August 2020

Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ARD und ZDF bedanken sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des Filmförderungsgesetzes vom 21.07.2020 Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen den Ansatz, angesichts der pandemiebedingten Sondersituation einen Übergangszeitraum von 2 Jahren zu schaffen, um über die weitere filmwirtschaftliche Entwicklung mehr Klarheit zu erhalten. Aus unserer Sicht ist es folgerichtig, für diesen Übergangszeitraum nur zwingend notwendige Anpassungen des FFG vorzunehmen.

In diesem Sinne wird die Grundausrichtung des Entwurfs mit den Schwerpunkten, Erweiterungen des Aufgabenbereichs der FFA um die Berücksichtigung fairer Arbeitsbedingungen, der Belange der Menschen mit Behinderungen, Diversität, die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit sowie Corona-bedingte Anpassungen bzw. Flexibilisierungen ebenso begrüßt wie die notwendige Anpassung des Abgabentatbestands im Bereich bestimmter Bezahlangebote.

Selbstverständlich bleiben unsere Grundanliegen für weitere Novellierungen des Filmförderungsgesetzes bestehen. Hier hatten wir insbesondere auf die Notwendigkeit der Flexibilisierung der Auswertungskaskaden und Sperrfristen hingewiesen, die nach unserer Auffassung mindestens im Falle höherer Gewalt wie Pandemie auch

bereits vorliegend umfassender geregelt werden sollten. Zu den grundsätzlichen Anliegen verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme von ARD und ZDF vom 20.01.2020.

Im Einzelnen:

1. Zu § 2 Ziffer 9

Die Berücksichtigung der Belange der Geschlechtergerechtigkeit, der Menschen mit Behinderungen und der Diversität bei der Arbeit der Filmförderanstalt wird begrüßt.

In Ziffer 9 wird allerdings spezifisch die Aufgabenstellung erweitert, dahingehend, dass die FFA darauf hinwirken soll, dass das in der Filmwirtschaft eingesetzte Personal zu sozialverträglichen und **fairen** Bedingungen beschäftigt wird. Naturgemäß ist das Anliegen „fairer Beschäftigungsbedingungen“ zu unterstützen. Hinsichtlich der Vergütungsbedingungen für Urheber und Mitwirkende schafft jedoch das Urhebervertragsrecht bereits ein Sonderrecht mit entsprechenden Überwachungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten. Diese Materie sollte zur Vermeidung von Doppelfunktionen und unnötigem Verwaltungsaufwand von der Aufgabenstellung entweder im Gesetz, aber mindestens durch Klarstellungen der Gesetzesbegründung ausdrücklich ausgenommen werden. Die Materie ist der Überwachung individual-vertraglicher Verträge durch Gerichte, bzw. der Vereinbarung im Wege gemeinsamer Vergütungsregelungen und von Tarifverträgen vorbehalten.

2. Die Neuregelung der Vorschriften zur Geschlechterparität in § 6 Abs. 2 ist grundsätzlich zu begrüßen. Um Abstimmungsprobleme zwischen den jeweils benennungsberechtigten Organisationen zu vermeiden könnte es sich allerdings anbieten, eine Regelung ähnlich der im ZDF-Staatsvertrag vorzusehen. Dort bestimmt § 21 Abs. 4 wie folgt:

„Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein neues Mitglied entsandt wird, muss einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. Sofern eine Organisation und ein Verband zwei Vertreter entsendet sind je eine Frau und ein Mann zu entsenden.“

3. Zu § 9

Die Flexibilisierung bei den Entscheidungsprozessen des Verwaltungsrates – sowie die analogen Regelungen für die anderen Gremien - wird im Lichte der Erfahrungen mit der aktuellen Pandemie begrüßt.

4. Zu § 12 Abs. 3

Die hier zwingend vorgesehene Regelung erscheint angesichts der einzelnen Benennungsrechte verschiedener Organisationen schwierig umsetzbar. Hier wäre ggf. eine analog der vorgestehend zitierten ZDF-Regel vorgesehene Abwechslung von Frau und Mann bei der Neubenennung praxisgerechter, um das begrüßenswerte Ziel einer Geschlechterparität zu erreichen.

5. § 17 Abs. 4 wird hinsichtlich der pandemiebedingten erforderlichen Flexibilität ebenfalls begrüßt.

6. § 55a sieht nunmehr neu vor, dass in Fällen höherer Gewalt die reguläre Erstaufführung im Kino auf Antrag durch eine Online-Erstaufführung auf entgeltlichen Videoabrufdiensten ersetzt werden kann.

Hier ist zum einen bereits im Gesetzestext sicherzustellen, dass sich hierdurch die Auswertungsfenster bzw. Sperrfristen des Gesetzes nicht zu Lasten späterer Free-TV-Angebote verschieben.

Weiterhin wäre überlegenswert, die Flexibilisierung weiterer Auswertungen bei Beteiligung der Kinowirtschaft, wie sie in Abs. 2 vorgesehen ist, auch auf andere Auswertungsfenster in der Auswertungskette zu erstrecken. In Fällen höherer Gewalt könnte es durchaus auch im Interesse der Kinowirtschaft liegen, frühere Auswertungen im Free-TV zu ermöglichen. Analoge Voraussetzung müsste in diesem Falle ebenfalls eine finanzielle Kompensation der Sender sein, die an den Produzenten zur Beteiligung der Verwerter der betroffenen Auswertungskaskaden gezahlt werden könnte. Angesichts eines mit Fällen höherer Gewalt - wie Pandemieausbrüche - verbundenen Produktionsstaus würde dies im Übrigen auch dem Interesse der Öffentlichkeit an einer rechtzeitigen Bereitstellung neuer und frischer Filme gerecht werden.

Entsprechend bitten wir § 55a Abs. 2 nicht auf entgeltliche Videoabrufdienste zu beschränken, sondern auch auf die weitere Auswertungskaskade zu erstrecken.

Nach § 55a Abs. 3 soll die Möglichkeit der ordentlichen Sperrfristverkürzung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 für die Bildträgerauswertung, die Auswertung auf entgeltlichen Videoabrufdiensten und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt weiterhin möglich sein. Wir verstehen diesen Verweis als Klarstellung mit Blick auf diese Auswertungsstufe. Wir gehen davon aus, dass im Falle eines Vorgehens nach § 55a auch für die anderen Verwertungsstufen eine ordentliche Sperrfristverkürzung nach § 54 Abs. 1 möglich ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen bitten wir um Klarstellung wenn nicht im Gesetz zumindest in der Gesetzesbegründung.

7. Die Förderung einer ökologisch nachhaltigen Herstellung von Filmen, wie sie in § 59a nunmehr vorgesehen ist, ist zu begrüßen. Da die Einzelheiten hierzu in einer Richtlinie geregelt werden sollen wäre aus unserer Sicht auch die Einführung eines CO²-Rechners an dieser Stelle und nicht in § 67 Abs. 12 zu verankern.
8. Bei der Begriffsbestimmung von Nettoumsatz und Nettowerbeumsatz in § 150a erscheint die Begrifflichkeit „abzüglich etwaiger Erlösschmälerungen“ als zu unbestimmt und präzisierungsbedürftig. Hier scheint eine Präzisierung nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern bereits im Gesetz sinnvoll.
9. Die neuen Bestimmungen zur Filmabgabe der Programmvermarkter in § 156a sind grundsätzlich zu begrüßen. Im Vergleich zu dem Abgabensatz der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erscheint allerdings bei einem Kinofilmanteil von mind. 90% ein Abgabensatz von 2,5% als unangemessen niedrig. Der Filmabgabensatz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks liegt bei 3%, wobei der Anteil des Kinofilms am Gesamtprogramm im niedrigen einstelligen Prozentbereich liegt. Hier wäre die Sachgerechtigkeit des Abgabenmaßstabes zu überprüfen.

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen wären wir sehr dankbar und stehen für weitergehende Gespräche bzw. Rückfragen naturgemäß gerne zur Verfügung.



Peter Weber
Justitiar ZDF



Jens-Ole Schröder
Justitiar MDR